

§ 7 Geheimhaltung

Sollen Angebote, Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, so ist im Vertrag und auf diesen Unterlagen ausdrücklich darauf zu verweisen.

§ 3 Verpflichtungen des Bestellers

(1) Der Besteller hat ihm vom Lieferer vorgelegte Einbauzeichnungen innerhalb einer Frist von 2 Wodien zu bestätigen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Versanddisposition und, soweit erforderlich, die Versandpapiere für den Vertragsgegenstand 1 Monat vor dem vereinbarten Liefertermin ohne besondere Aufforderung dem Lieferer zugehen zu lassen.

§ 9 Verwendung standardisierter Teile

Der Lieferer ist berechtigt, bei Getrieben nach fremden Konstruktionen ohne besondere Zustimmung des Bestellers alle Deckel, Schrauben und Gewinde nach Staatlichen Standards herzustellen und zu verwenden.

§ 10⁴ Vom Besteller gelieferte Betriebsmittel

(1) Vom Besteller zur Verfügung gestellte oder für ihn vom Lieferer angefertigte Modelle und Vorrichtungen werden bis zu 1 Jahr nach dem letztmaligen Gebrauch zu Lasten des Bestellers eingelagert.

(2) Der Lieferer ist nach Ablauf der Jahresfrist berechtigt, diese Gegenstände zu vernichten, nachdem er seine Absicht dem Besteller schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten angezeigt hat.

§ II Versand

Der Versand darf im demontierten Zustand erfolgen, wenn infolge der Größe der Getriebe ein Versand im montierten Zustand nicht möglich ist. Die Wiedermontage und deren Kosten sind besonders vertraglich zu vereinbaren.

§ 12 Verpackung

Die Rückgabefrist für die Leihverpackung beträgt 30 Tage. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abnahme

(1) Besondere Abnahme- und Prüfarten, die über die gemäß § 6 Abs. 6 notwendigen und üblichen Abnahmen und Prüfungen hinausgehen, sowie Lasterprobungen für die Getriebe sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Eine Pflicht zur Übernahme einer Lasterprobung besteht für den Lieferer nur dann, wenn ihm ein entsprechender Prüfstand zur Verfügung steht.

(3) Steht dem Lieferer kein eigener Prüfstand zur Verfügung und wird die Lasterprobung auf einem fremden Prüfstand durchgeführt, so ist das Getriebe von Monteuren des Lieferers aufzubauen und ein Prüffeldingenieur des Lieferers während des Probelaufes zu stellen.

(4) Ist eine Qualitätsabnahme, an welcher der Besteller mitzuwirken hat, vertraglich vereinbart worden, so unterrichtet der Lieferer den Besteller 14 Tage vor der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes davon mit der Aufforderung, unverzüglich die zur Abnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Abweichungen sind vertraglich zu vereinbaren.

(5) Der Besteller hat ohne Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit sämtliche, durch die Verletzung der Verpflichtung zur Qualitätsabnahme entstandenen zusätzlichen Aufwendungen dem Lieferer zu ersetzen.

(6) Schadenersatzansprüche bei Verletzung vorgenannter Verpflichtungen durch den Lieferer sind von seiner Verantwortlichkeit abhängig.

(7) Sämtliche Kosten für besondere Abnahmen und Prüfungen hat der Besteller zu übernehmen, soweit in gesetzlichen Preisvorschriften nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist.

(8) Prüfprotokolle sind auf Antrag des Bestellers anzuferligen und zu übersenden.

§ 14

Montagevertrag

Über die Montage von Getrieben kann ein gesonderter Vertrag geschlossen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Montage sich nicht an die Lieferung anschließt und wenn vom Besteller die für die Dauer der Montage notwendigen Voraussetzungen beim Vertragsabschluß nicht genannt werden können.

§ 15

Umfang der Montageleistungen

Zur Montageleistung gehören nicht:

- a) das Entladen und Befördern der angelieferten Teile zur Montagestelle,
- b) die Bewachung und ordnungsgemäße Lagerung der Bauteile am Montageort vor und während der Montage,
- c) das Errichten der Fundamente und der Anschlüsse sowie der Rohrleitungen von und zu den Getrieben,
- d) sämtliche Maurer-, Zimmerer- und Malerarbeiten sowie sonstige Baunebenarbeiten.

§ 16

Pflichten des Bestellers bei Montagen

Der Besteller hat folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) die Baufreiheit zum vereinbarten Termin zu gewähren. Die Baufreiheit setzt voraus, daß der Leistende mit der Montage unbehindert beginnen und sie ebenso zügig fortsetzen kann. Arbeits- und Schutzrüstungen müssen vorhanden sein;
- b) die vereinbarten Hilfskräfte nach Zahl und Qualifikation bereitzustellen;
- c) kostenlos Lager- und Arbeitsplätze, Hebezeuge (einschließlich Bedienungspersonal), Energie, Wasser, Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Schweißapparate), außer Spezialwerkzeugen und Spezialmeßgeräten, verschließbare Räume für Geräte, die nicht im Freien lagern dürfen, zur Verfügung zu stellen. Soweit hiervon die Montagedauer beeinflusst wird, ist im Vertrag festzulegen, welche Hilfsmittel im einzelnen zur Verfügung gestellt werden;
- d) die Benutzung von Fernschreib- und Fernrufanlagen zu den Selbstkosten des Bestellers zu gestatten;
- e) bei der Beschaffung von angemessenen Unterkünften für Monteure mitzuhelfen;
- f) die Mitbenutzung der sozialen und kulturellen Einrichtungen seines Betriebes zu gestatten;
- g) Sorge für die arbeitsschutztechnische Sicherung auf der Baustelle einschließlich der entsprechenden Beheizung während der Wintermonate. Die